

**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz  
**Band:** 6 (1899)  
**Heft:** 4  
  
**Artikel:** Verordnungen und Beschlüsse  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-528985>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Verordnungen und Beschlüsse.

1. Für die Schulpflicht der Kinder ist in der Rheinprovinz maßgebend die Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 betr. die Schulpflicht und Schulzucht, die in Nr. 2 sagt: „Der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse erworben hat.“ Nach den Erkenntnissen des Königlichen Obertribunals vom 5. Dezember 1867 und vom 28. November 1878 hört bei uns die Schulpflicht eines Kindes nicht mit einem bestimmten Lebensalter, sondern mit der von seinem Schulinspektor, der nach dem Schulaufsichtsgesetze vom 11. März 1892 an die Stelle des Seelsorgers getreten ist, im Sinne der letzteren angeordneten Entlassung auf. Es hört also nach wie vor in der Rheinprovinz die Schulpflicht eines Kindes nicht mit einem bestimmten Lebensalter, sondern mit der von seinem Schulinspektor vollzogenen Entlassung auf. Das Kammergericht hat noch am 4. Januar 1891 entschieden, daß kein Vater vor der endgültigen Entscheidung über die nachgesuchte Entlassung seines Kindes letzteres eigenmächtig aus der Schule zurückhalten darf. Die Schulinspektoren sind nach anderen gerichtlichen Urteilen an die bezüglichen Vorschriften der Schulaufsichtsbehörde gebunden, die nach dem ihr gesetzlich zustehenden Rechte bestimmte Entlassungstermine festgesetzt hat. Darnach werden in der Rheinprovinz zu Ostern alle die Kinder entlassen, welche an diesem Termin das 14. Lebensjahr vollendet haben oder bis zum 1. Oktober desselben Jahres vollenden, eine ausreichende Schulkenntnis erworben und die Schule regelmäßig besucht haben. Nur in ganz besonders dringenden Fällen können von der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise auch im Herbst Kinder entlassen werden, denen noch einige Monate an der Vollendung des 14. Lebensjahres fehlen. Gesuche um Entlassung im Herbst müssen vor dem 1. Oktober durch den Ortsschulinspektor dem Kreis Schulinspektor eingereicht werden.

2. Potsdam. Die hiesige Regierung hat unterm 14. Oktober folgende Verfügung erlassen: „Nach dem allgemeinen Gefühle unserer Zeit ist dem Lehrer Mädchen gegenüber körperliche Züchtigung nicht gestattet. Da Mädchen ein reges und empfindliches Ehrgefühl zu besitzen pflegen, wird es sich empfehlen, bei ihnen als äußerste Strafe die Anweisung eines Platzes auf einer besonderen Bank in der Nähe des Lehrers für kürzere oder längere Zeit als Strafe anzuwenden.“ Auch in der Dienstanweisung für die Direktoren der Gemeindeschulen in Berlin vom 29. April 1895 wird in § 13 vor körperlicher Züchtigung in Mädchenschulen dringend gewarnt.

3. Schöneberg. Der Kreis Schulinspektor Superintendent Vorberg hatte f. B. den Gemeindeschullehrern verboten, den Weg zur Schule und von dieser nach Hause auf dem Fahrrad zurückzulegen. Auf Ansuchen der Schuldeputation ist das Verbot vom Kreis Schulinspektor insofern aufgehoben worden, als es den Lehrern gestattet sein soll, bis vor die Schule oder von hier aus nach Hause sich des Fahrrades zu bedienen. Nicht gestattet soll ihnen sein: auf dem Rade in das Schulgebäude hinein und auf den Schulhof zu fahren, oder die Schule auf dem Rad zu verlassen, ferner noch das Erscheinen zum Unterricht im Sportanzuge, wozu aber nicht der Turnanzug gerechnet werden soll.

4. Würzburg. Einen nachahmenswerten Beschluß hat der Magistrat gefaßt: er läßt die Zähne der unbemittelten Volksschüler durch einen Zahnarzt untersuchen und unentgeltlich behandeln, soweit die Eltern ihre Einwilligung dazu geben. Auch die Behandlung anderer Erkrankungen, so des Ohres und des Halses, wird beabsichtigt, wenn die erste Maßregel sich bewährt.